

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0577/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	30.11.2010	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Beschlussvorschlag:

Der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung:

Überblick über die geplanten Änderungen

Die Änderung der städtischen „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ ist aus zwei Gründen geboten:

- Die äußerst schwierige Haushaltslage der Stadt und die Vorgabe, alle rechtlich möglichen Einnahmen zu erzielen, machen höhere Elternbeiträge unausweichlich. Ansonsten würde die 19 %ige Deckung der Betriebskostenzuschüsse durch Elternbeiträge in 2011 nicht erreicht.
- Wenn zum Schuljahr 2011 / 2012 mit dem Ausbau der Tagesbetreuung für Schüler/innen der weiterführenden Schulen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres begonnen werden soll, ist die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung eines bedarfsgerechten (quantitativ und qualitativ) Angebotes erforderlich.

Die notwendige Änderung der Beitragssatzung wird zum Anlass genommen, kleinere Änderungen vorzunehmen, die sich aufgrund der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen empfehlen. Im Übrigen sollen geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die Änderungen im Einzelnen

Zur Präambel Die rechtlichen Regelungen, auf denen die Satzung basiert, sollen aktualisiert werden. So ist der Bezug zum alten Kindergartengesetz (GTK) durch das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ersetzt worden.

Zu § 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich der Satzung soll auf Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I ausgeweitet werden. Die Formulierung ist entsprechend angepasst und in diesem Zusammenhang stilistisch vereinfacht worden.

Zu § 2 Absatz 2 Beitragstabelle Zur Erzielung höherer Elternbeiträge ist vorgesehen, die derzeit gültige Beitragstabelle um fünf Einkommensgruppen zu erweitern und in der jetzigen Systematik mit Einkommensschritten von 10.000 € fortzuschreiben. Die höchste Einkommensgruppe von derzeit jährlich über 80.000 € soll zukünftig bei jährlich über 130.000 € liegen. Die höchste Einkommensgruppe ist orientiert an der Obergrenze von jährlich über 125.000 €, die die meisten Städte im Ruhrgebiet seit 2008 gewählt haben. Durch die zusätzlichen Einkommensgruppen ist mit jährlichen Mehreinnahmen von schätzungsweise 400.000 € zu rechnen (bei Inkrafttreten zum 01.02.2011 in 2011: ca. 365.000 €). Damit werden bei den Kindertagesstätten voraussichtlich Einnahmen erzielt, die ca. 19 % der Betriebskosten der Kindertagesstätten gemäß KiBiz decken.

Zu § 2 Absatz 5 Schulkinderbetreuung in Kindertagesstätten § 2 Absatz 5 lautet zz.: „Für Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2“. Dieser Passus soll ersatzlos gestrichen werden, weil mittlerweile in Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach keine Schulkinder mehr betreut werden. Der nachfolgende Absatz erhält die neue Nummer 5.

Zu § 2 Absatz 6 § 2 Absatz 6 regelt die Elternbeiträge für das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen. Darin werden die Eltern aufgefordert, den über 150 € hinausgehenden Betrag an die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots zu spenden. Diese

Regelung soll gestrichen werden, da die allerwenigsten Eltern dieser Aufforderung gefolgt sind und die erwarteten Spenden nicht erzwungen werden können. Aufgrund der Streichung des Absatzes 5 erhält Absatz 6 die neue Nummer 5.

Zu § 2 neuer Absatz 6 Der neue Absatz 6 soll eingefügt werden, um die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I zu regeln. Die vorgeschlagenen Regelungen beziehen sich auf Schulen der Sekundarstufe I, bei denen es sich nicht um gebundene Ganztagschulen handelt (derzeit Integrierte Gesamtschule Paffrath und Hauptschule Ahornweg). Die Beitragserhebung setzt voraus, dass die Stadt für die Betreuungsangebote eine städtische Förderung gewährt. Näheres über die städtische Förderung wird in den städtischen Richtlinien geregelt, die derzeit vorbereitet werden und ab dem 01.08.2011 gelten sollen. Für diese Elternbeiträge soll auch die Geschwisterregelung gelten, wonach für den „preiswerteren Platz“, den ein Geschwisterkind einnimmt, nur der halbe Beitrag anfällt und für jedes weitere Geschwisterkind der Beitrag ganz entfällt. Für die Erhebung der Elternbeiträge soll die Spalte „bis 15 Wochenstunden“ der Beitragstabelle maßgeblich sein. Wie bei den Grundschulen soll der monatliche Elternbeitrag 150 € nicht überschreiten.

Inkrafttreten Die neue Beitragstabelle mit den fünf weiteren Einkommensgruppen soll zum 1. Februar 2011 greifen. Dadurch werden zum einen nahezu für das gesamte Jahr 2011 höhere Beiträge erzielt. Zum anderen wird dadurch sichergestellt, dass das höhere Beitragsaufkommen u. U. Grundlage für die Beitragserstattungen durch das Land ist, wenn wie vom Land angekündigt das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt wird. Die Beitragsregelungen für Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I sollen zum 1. August 2011 gelten; denn erst ab dann sollen auch die neuen Förderregelungen der Stadt für die Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I gelten.

III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und der §§ 5 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) ergeht folgende III. Nachtragssatzung zur „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006:

§ 1

Der bisherige § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen und Schulen der Sekundarstufe I gefördert.“

§ 2

§ 2 Absätze 2, 3, 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std. (Beitrags- steigerung 15,00 €)	bis 20 Std. (Beitrags- steigerung 17,50 €)	bis 25 Std. (Beitrags- steigerung 20,00 €)	bis 30 Std. (Beitrags- steigerung 22,50 €)	bis 35 Std. (Beitrags- steigerung 25,00 €)	bis 40 Std. (Beitrags- steigerung 27,50 €)	bis 45 Std. (Beitrags- steigerung 30,00 €)	bis 50 Std. (Beitrags- steigerung 32,50 €)	bis 55 Std. (Beitrags- steigerung 35,00 €)
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 € (Beitragssteigerung 10,00 €)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 € (Beitragssteigerung 12,50 €)	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 € (Beitragssteigerung 15,00 €)	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 € (Beitragssteigerung 17,50 €)	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 € (Beitragssteigerung 20,00 €)	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 € (Beitragssteigerung 22,50 €)	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
bis 90.000 € (Beitragssteigerung 25,00 €)	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	275,00	300,00
bis 100.000 € (Beitragssteigerung 27,50 €)	115,00	142,50	170,00	197,50	225,00	252,50	280,00	307,50	335,00
bis 110.000 € (Beitragssteigerung 30,00 €)	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00
bis 120.000 € (Beitragssteigerung 32,50 €)	145,00	177,50	210,00	242,50	275,00	307,50	340,00	372,50	405,00
bis 130.000 € (Beitragssteigerung 35,00 €)	160,00	195,00	230,00	265,00	300,00	335,00	370,00	405,00	440,00
über 130.000 € (Beitragssteigerung 37,50 €)	175,00	212,50	250,00	287,50	325,00	362,50	400,00	437,50	475,00

(3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten die Beiträge aller Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Beiträge der Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.“

§ 3

Der bisherige § 2 Absatz 5 entfällt. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 150 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.“

§ 4

Unter § 2 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„Für Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I, bei denen es sich nicht um gebundene Ganztagschulen handelt und die eine richtliniengemäße städtische Förderung gemäß Teil 3 der Förderrichtlinien zur kommunalen Bildungslandschaft erhalten, wird ein Elternbeitrag erhoben. Hierfür gelten die Beiträge der Spalte „bis 15 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 150 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze für das Außerunterrichtliche Angebot an Grundschulen festgesetzt hat.“

§ 5

Die III. Nachtragssatzung tritt bis auf § 2 Absatz 6 zum 01.02.2011 in Kraft. § 2 Absatz 6 tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Vergleich der alten und neuen Regelungen

Derzeitige Fassung der Elternbeitragsatzung <i>(Anmerkung: Unterstrichenenes entfällt zukünftig.)</i>	Geänderte Fassung der Elternbeitragsatzung <i>(Anmerkung: neue Formulierung fett und unterstrichen)</i>
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>03. Mai 2005 (GV NRW S. 498)</u> und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch <u>Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)</u> sowie des § 90 Sozialgesetzbuch <u>Achtes Buch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe-</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546)</u> zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729)</u> und des § 17 des <u>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NW. S. 380)</u> zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 23.05.2006</u> hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am <u>08.06.2006, 30.06.2009 und 29.09.2009</u> folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch <u>Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950)</u> und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394)</u> sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (<u>SGB) Achtes Buch (VIII)</u> Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134)</u> zuletzt geändert durch <u>Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)</u> und <u>der §§ 5 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge- setz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S 462)</u> ergeht folgende <u>„Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“</u> in der <u>Fassung der III. Nachtragssatzung vom 14.12.2010:</u></p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und <u>der Wilhelm-Wagener-Schule</u>, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen und <u>Schulen der Sekundarstufe I</u>, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen und <u>Schulen der Sekundarstufe I</u> gefördert.</p>

§ 2 Elternbeiträge

(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt: [siehe Tabelle auf der nächsten Seite]

(3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten alle Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(5) Für Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2.

(6) Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gilt die Spalte mit bis 25 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für das Angebot bis 16:30 Uhr gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2; für die beiden höchsten Einkommensgruppen sind an die Stadt nur 150 € zu zahlen; der darüber hinausgehende Betrag von monatlich 25 € bzw. 50 € kann an den jeweiligen Träger des Außerunterrichtlichen Angebots gespendet werden.

§ 2 Elternbeiträge

(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt: [siehe Tabelle auf der übernächsten Seite]

(3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten die Beiträge aller Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Beiträge der Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(entfällt komplett)

(5) Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 150 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.

(6) Für Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I, bei denen es sich nicht um gebundene Ganztagschulen handelt und die eine richtliniengemäße städtische Förderung gemäß Teil 3 der

	<p><u>Förderrichtlinien zur kommunalen Bildungslandschaft erhalten, wird ein Elternbeitrag erhoben. Hierfür gelten die Beiträge der Spalte „bis 15 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 150 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze für das Außerunterrichtliche Angebot an Grundschulen festgesetzt hat.</u></p>
--	--

§ 2 Absatz 2 der derzeitigen Fassung der Elternbeitragssatzung

Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std. (Beitrags- steigerung 15,00 €)	bis 20 Std. (Beitrags- steigerung 17,50 €)	bis 25 Std. (Beitrags- steigerung 20,00 €)	bis 30 Std. (Beitrags- steigerung 22,50 €)	bis 35 Std. (Beitrags- steigerung 25,00 €)	bis 40 Std. (Beitrags- steigerung 27,50 €)	bis 45 Std. (Beitrags- steigerung 30,00 €)	bis 50 Std. (Beitrags- steigerung 32,50 €)	bis 55 Std. (Beitrags- steigerung 35,00 €)
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 € (Beitragssteigerung 10,00 €)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 € (Beitragssteigerung 12,50 €)	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 € (Beitragssteigerung 15,00 €)	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 € (Beitragssteigerung 17,50 €)	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 € (Beitragssteigerung 20,00 €)	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 € (Beitragssteigerung 22,50 €)	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
über 80.000 € (Beitragssteigerung 25,00 €)	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	275,00	300,00

§ 2 Absatz 2 der geänderten Fassung der Elternbeitragsatzung

Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std. (Beitrags- steigerung 15,00 €)	bis 20 Std. (Beitrags- steigerung 17,50 €)	bis 25 Std. (Beitrags- steigerung 20,00 €)	bis 30 Std. (Beitrags- steigerung 22,50 €)	bis 35 Std. (Beitrags- steigerung 25,00 €)	bis 40 Std. (Beitrags- steigerung 27,50 €)	bis 45 Std. (Beitrags- steigerung 30,00 €)	bis 50 Std. (Beitrags- steigerung 32,50 €)	bis 55 Std. (Beitrags- steigerung 35,00 €)
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 € (Beitragssteigerung 10,00 €)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 € (Beitragssteigerung 12,50 €)	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 € (Beitragssteigerung 15,00 €)	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 € (Beitragssteigerung 17,50 €)	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 € (Beitragssteigerung 20,00 €)	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 € (Beitragssteigerung 22,50 €)	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
bis 90.000 € (Beitragssteigerung 25,00 €)	<u>100,00</u>	<u>125,00</u>	<u>150,00</u>	<u>175,00</u>	<u>200,00</u>	<u>225,00</u>	<u>250,00</u>	<u>275,00</u>	<u>300,00</u>
bis 100.000 € (Beitragssteigerung 27,50 €)	<u>115,00</u>	<u>142,50</u>	<u>170,00</u>	<u>197,50</u>	<u>225,00</u>	<u>252,50</u>	<u>280,00</u>	<u>307,50</u>	<u>335,00</u>
bis 110.000 € (Beitragssteigerung 30,00 €)	<u>130,00</u>	<u>160,00</u>	<u>190,00</u>	<u>220,00</u>	<u>250,00</u>	<u>280,00</u>	<u>310,00</u>	<u>340,00</u>	<u>370,00</u>
bis 120.000 € (Beitragssteigerung 32,50 €)	<u>145,00</u>	<u>177,50</u>	<u>210,00</u>	<u>242,50</u>	<u>275,00</u>	<u>307,50</u>	<u>340,00</u>	<u>372,50</u>	<u>405,00</u>
bis 130.000 € (Beitragssteigerung 35,00 €)	<u>160,00</u>	<u>195,00</u>	<u>230,00</u>	<u>265,00</u>	<u>300,00</u>	<u>335,00</u>	<u>370,00</u>	<u>405,00</u>	<u>440,00</u>
über 130.000 € (Beitragssteigerung 37,50 €)	<u>175,00</u>	<u>212,50</u>	<u>250,00</u>	<u>287,50</u>	<u>325,00</u>	<u>362,50</u>	<u>400,00</u>	<u>437,50</u>	<u>475,00</u>

(Anmerkung: Die fett und unterstrichen dargestellten Angaben sind zusätzliche Beitragsgruppen.)